

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Protokoll

29. Sitzung (nicht öffentlich)

25. März 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/2151

Vorlagen 11/1098, 11/1167

Zuschriften 11/122, 11/430, 11/836, 11/1198, 11/1235,
11/1252, 11/1256, 11/1257, 11/1258, 11/1264,
11/1303

1

Der Ausschuß stimmt über die von SPD, CDU und GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge zu dem oben angegebenen Gesetzentwurf der Landesregierung ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/3377, Seite 17 ff.).

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN an und benennt Abgeordneten Champignon (SPD) zum Berichterstatter.

2 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/2464

Vorlagen 11/807, 11/1129

Zuschriften 11/1128, 11/1134, 11/1153, 11/1174, 11/1217,
11/1287, 11/1288, 11/1289, 11/1293, 11/1294,
11/1295, 11/1301, 11/1302, 11/1305, 11/1321,
11/1334

11

Der Ausschuß stimmt über die von SPD, CDU und GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/3378, Seite 16 ff.).

In der Schlußabstimmung stimmt er dem Gesetzentwurf unter Einbeziehung der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN zu und benennt Abgeordneten Champignon (SPD) zum Berichterstatter.

vorgebe. In dem vorliegenden Gesetzentwurf gehe es, auf einen kurzen Nenner gebracht, darum, daß das Land eine Aufgabe des Landes nicht mehr voll bezahlen wolle.

Schlußabstimmung siehe Beschlußteil zu diesem Protokoll.

2 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/2464

Vorlagen 11/807, 11/1129

Zuschriften (siehe Beschlußteil zu diesem Protokoll)

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, daß der mitberatende Ausschuß für Kommunalpolitik den Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN angenommen habe und ein Beratungsergebnis des mitberatenden Rechtsausschusses noch nicht vorgelegt worden sei.

Der **Ausschuß** tritt sodann in die Beratung und Abstimmung über die von SPD, CDU und GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung ein (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/3378, Seite 16 ff.). Dabei ergeben sich folgende Anmerkungen:

Zu Nr. 1

Abgeordneter Kuschke (SPD) legt dar, seine Fraktion habe erhebliche Bedenken gegen diesen Antrag, weil man es rechtlich für nicht zulässig halte, den Gemeinden bei der Erfüllung einer Selbstverwaltungsaufgabe solche Vorgaben zu machen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Minister Heinemann fügt an, ein weiteres Risiko sei, daß die Kommunen, würde dies gesetzlich festgeschrieben, argumentierten, das Land müsse dann auch die Kosten für die Ausbildung entsprechender Personen übernehmen.

In der Sache vertrete er die Auffassung, daß die Kommunen dafür Sorge zu tragen hätten, daß das Personal fachlich entsprechend ausgebildet sei. Er gehe aber auch ohne gesetzliche Regelung davon aus, daß dies von seiten der Kommunen sichergestellt werde.

Abgeordneter Riebniger (CDU) kann nicht nachvollziehen, weswegen freien Trägern Vorschriften gemacht würden und daraus keine Kosten für das Land erwachsen, während dies im Hinblick auf die Kommunen befürchtet werde.

Minister Heinemann weist darauf hin, daß die Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände mit erheblichem finanziellen Aufwand gefördert würden, während dies bezüglich der Gemeinden nicht getan werde. Das wichtigste Argument aber sei das von Abgeordnetem Kuschke bereits vorgetragene, daß man nicht in die Selbstverwaltungsrechte der Kommunen eingreifen könne.

Abgeordneter Riebniger (CDU) schließt die Frage an, ob er der Antwort entnehmen könne, daß die freien Verbände, anders als im ersten Entwurf vorgesehen, gefördert würden.

Minister Heinemann antwortet, der Nachtragshaushalt enthalte einen Betrag für die Förderung.

Zu Nr. 2

Abgeordneten Kreutz (GRÜNE) interessiert, ob sich die einzufügende Formulierung "sowie deren Förderung" auch auf materielle Förderung beziehe. - **Abgeordneter Kuschke (SPD)** verneint dies.

Abgeordneter Dreyer (CDU) dagegen meint, aus der Formulierung ergebe sich klar, daß die zuständige Behörde auch für die Förderung verantwortlich sei. Sollte der

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Antrag angenommen werden, seien nach seinem Verständnis die Landschaftsverbände nicht nur für die Anerkennung, sondern auch für die Förderung und Beratung zuständig, und das sei eine eindeutige Ausweitung des Aufgabenkatalogs.

Abgeordneter Kuschke (SPD) bittet darum, diesen Punkt zurückzustellen, um eine die Intention des Änderungsantrags deutlicher zum Ausdruck bringende Formulierung zu finden.

Zu Nr. 4 c

Abgeordneter Gregull (CDU) erinnert an die Diskussion während der Anhörung darüber, daß die kleinen Betreuungsvereine, die derzeit nur mit einer hauptamtlichen Fachkraft besetzt seien, bei der Anforderung von zwei Fachkräften in die Gefahr gerieten, ihre Arbeit nicht fortsetzen zu können. Im übrigen widerspreche dies der bundesgesetzlichen Regelung, die von der Notwendigkeit der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der kleinen Vereine ausgehe, weil durch diese ein plurales Angebot gewährleistet sei.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) verweist darauf, daß bisher in keinem anderen Landesgesetz eine Anforderung von zwei hauptamtlichen Mitarbeitern aufgestellt werde. Der Unterschied zwischen den Anträgen von CDU und GRÜNEN bestehe darin, daß es die CDU-Fraktion für zweckmäßig halte, eine Übergangsregelung vorzusehen, die bestandssichernd wirke, während nach Meinung der GRÜNEN davon auszugehen sei, daß angesichts des extremen Mangels an Betreuungspersonen und -vereinen nach wie vor möglichst niedrigschwellig operiert werden sollte. Von daher hielte er es auch in Zukunft für sinnvoll, selbst bei sich neu bildenden Betreuungsvereinen keine höheren Maßstäbe anzulegen als in der Vergangenheit.

Abgeordneter Kuschke (SPD) erkennt an, daß es sich um einen schwierigen Punkt handle. In der Anhörung seien durchaus Argumente geltend gemacht worden, die für den CDU-Antrag sprächen, aber auch andere, die die Notwendigkeit von zwei hauptamtlichen Fachkräften unterstützten, damit keine personellen Engpässe bei Urlaub, Krankheit usw. aufträten.

Er schlage vor, die Vorschrift im Sinne des von seiner Fraktion vorgelegten Änderungsantrags zu fassen und sich darauf zu verständigen, den Minister aufzufordern.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Anfang 1994 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Landesausführungsgesetz vorzulegen, um sich erneut mit den Problemen zu beschäftigen, deren Entwicklung heute nicht vorhergesehen werden könne.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) meint, das Bemühen um einen Kompromiß reiche ihm sowohl in dem CDU-Antrag als auch in dem SPD-Antrag nicht aus, in dem CDU-Antrag deshalb nicht, weil er eine künstliche Trennung zwischen "alten" und "neuen" Vereinen bringe. Das Landesgesetz müsse alles tun, um dem Bundesgesetz halbwegs zu entsprechen. Das aber tue es nicht, wenn es die Zahl der hauptamtlichen Kräfte höher als eins ansetze. Man brauche mehr Betreuungsvereine als die bisher bestehenden. Dies werde nicht gelingen, wenn man von sich neu gründenden Vereinen verlange, zwei Kräfte einzustellen.

Auch der Vorschlag der SPD habe einen "Pferdefuß"; denn es sei nicht gerade ermunternd, wenn diejenigen, die jetzt mit einer Kraft tätig seien, wüßten, daß es in absehbarer Zeit zwei sein müßten.

Deshalb trete er dem entsprechenden Antrag der GRÜNEN bei, würde sich aber einem zu findenden Kompromiß auch nicht verschließen.

Minister Heinemann halte es für nicht glücklich, wenn in Betreuungsvereinen über einen längeren Zeitraum wegen des Ausfalls einer hauptamtlichen Kraft keine solche mehr zur Verfügung stünde. Im übrigen bitte er zu berücksichtigen, daß auch zwei Teilzeitkräfte erlaubt seien.

In der weiteren Diskussion nähern sich die Standpunkte der Fraktionen und des Ministers weiter an. Nach der einstimmigen Annahme des Antrags der CDU-Fraktion zu § 2 Nr. 2 kommt der **Ausschuß** einvernehmlich überein, Anfang 1994 auf der Grundlage eines ersten Erfahrungsberichts der Landesregierung die Frage des personellen Standards noch einmal aufzugreifen und darüber zu befinden, ob gegebenenfalls ab 1. Januar 1995 eine Erhöhung auf zwei hauptamtliche Kräfte geboten erscheint.

Zu Nr. 5

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) stellt zu dem CDU-Antrag fest, daß dort einerseits eine Bezuschussung der Tätigkeit der Betreuungsvereine in Höhe von 90 % für die

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Personal- und Sachkosten festgeschrieben werde, daß es andererseits aber auch heiße, daß das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans gewähre. Das könnte in der Praxis bedeuten, daß dann, wenn nach dem Haushaltsplan eine Bedienung aller förderungswürdigen Anträge nicht möglich sei, ein Teil der Vereine aus der Förderung herausgenommen werden müsse, weil die Höhe der Bezuschussung verbindlich geregelt sei.

Abgeordneter Gregull (CDU) macht deutlich, Sinn des Antrags sei eine möglichst gute finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine. Auf der anderen Seite müßten die Summen formal im Haushalt festgelegt werden. Aber wenn die über den Haushalt bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, müßten überplanmäßig weitere Mittel verfügbar gemacht werden. Er sei aber auch gern bereit, die Formulierung "nach Maßgabe des Haushaltsplans" zu streichen.

Abgeordneter Dreyer (CDU) ergänzt, wenn ein gesetzlicher Anspruch normiert werde, müßten, wenn der Ansatz nicht ausreiche, überplanmäßig Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Abgeordneter Kuschke (SPD) bringt zum Ausdruck, er erkenne die Zielsetzung des CDU-Antrags an. Den Widerspruch, auf den Abgeordneter Kreuz aufmerksam gemacht habe, müsse die Mehrheitsfraktion auch noch mit sich selbst austragen. Von daher werde man den CDU-Antrag ablehnen und zur zweiten Lesung einen Änderungsantrag der SPD ankündigen.

Abgeordneter Kreuz (GRÜNE) meint, wenn die CDU-Fraktion bereit wäre, auf die Formulierung "nach Maßgabe des Haushaltsplans" zu verzichten, wäre der Widerspruch nicht mehr vorhanden.

Abgeordneter Arentz (CDU) bemerkt, er sei Abgeordnetem Kreuz für diese zutreffende Interpretation des Antrags und die darin involvierte Zurückweisung der Bedenken des Abgeordneten Kuschke dankbar. Die CDU-Fraktion verzichte in ihrem Antrag auf die Formulierung "nach Maßgabe des Haushaltsplans".

Dann liege der Unterschied zwischen dem CDU- und dem GRÜNEN-Antrag nur noch darin, daß die GRÜNEN in zwei Absätzen gewisse Leitsätze für die Tätigkeit der

Betreuungsvereine formuliert hätten, die den Intentionen des Bundesgesetzes abgeleitet seien, erläutert **Abgeordneter Kreutz (GRÜNE)**. Man halte es für sinnvoll, in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Zielsetzungen hinzuweisen.

Zu Nr. 6

Abgeordneten Lanfermann (F.D.P.) interessiert hinsichtlich des SPD-Antrags, weshalb Wert darauf gelegt werde, daß die Zusammenarbeit einer Arbeitsgemeinschaft lediglich auf Anregung der in der entsprechenden Vorschrift genannten Betreuungsvereine geschehen solle.

Abgeordneter Kuschke (SPD) signalisiert, wenn den verfolgten Intentionen besser mit der Formulierung des Abs. 1 in dem CDU-Antrag begegnet werden könne, habe seine Fraktion keine Schwierigkeiten, diesem zuzustimmen.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) fragt, weshalb in dem CDU-Antrag bei der überörtlichen Betreuungsbehörde die Arbeitsgemeinschaft zwingend vorgeschrieben werde, während es im Hinblick auf die örtliche Behörde lediglich eine Soll-Vorschrift gebe. Nach § 95 BSHG seien örtliche Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Im Sinne einer Einheitlichkeit im Lande sei es aus seiner Sicht wünschenswert, einheitliche Maßstäbe verbindlich zu machen. Deshalb würde er dafür plädieren, auch auf örtlicher Ebene die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften vorzuschreiben.

Eine zweite Schwierigkeit liege für ihn darin, daß der CDU-Antrag die beteiligten Institutionen und Organisationen abschließend festschreibe. Die Formulierung der GRÜNEN sei offener. Es sollte möglich sein, daß auch engagierte Initiativen mitwirkten. Von daher hielte er es für sinnvoll, in diesem Zusammenhang eine offene Formulierung zu wählen.

Abgeordneter Gregull (CDU) erläutert, hinsichtlich der örtlichen Ebene habe man sich davon leiten lassen, daß es sehr unterschiedliche Situationen geben könne. Es sei beispielsweise vorstellbar, daß nur ein örtlicher Betreuungsverein tätig sei, und man halte es nicht unbedingt für notwendig, daß dieser eine Arbeitsgemeinschaft bilde.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Abgeordneter Kuschke (SPD) tritt namens seiner Fraktion dem ersten Absatz des CDU-Antrags bei, stellt aber die Frage, ob damit nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen werde, und meint, hinsichtlich der überörtlichen Ebene sollte man die Dinge nicht verkomplizieren. Er könne sich vorstellen, daß beispielsweise der Behindertenbeirat die Aufgaben wahrnehmen könnte.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) meint, wenn es auf örtlicher Ebene nur einen Akteur gebe, greife die Vorschrift natürlich nicht.

Einen Behindertenbeirat gebe es auch auf örtlicher Ebene, und dieser würde bei der Formulierung des CDU-Antrags im ersten Absatz bereits aus dem Kreis herausfallen.

Er plädiere nochmals für eine offene Formulierung und eine eine Einheitlichkeit in der Szenerie herstellende Regelung.

Ministerialrat Kinstner (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) erinnert daran, daß sich die kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung vehement gegen die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften ausgesprochen hätten. Wenn man so etwas den Kommunen gegen ihren Willen vorschreibe, werde es in der Praxis nicht in der Weise funktionieren, wie man es sich wünsche. Auch nach der Intention des Bundesrechts solle die Hauptverantwortung für die Durchführung der praktischen Arbeit vor Ort bei den Betreuungsvereinen liegen. Dann mache es von der Logik her Sinn, wenn man sage, in Fortführung der Intention des Bundesrechts solle die Initiative von den Vereinen vor Ort ausgehen. Er sehe die Realisierung solcher Arbeitsgemeinschaften eher garantiert, wenn man den Betreuungsvereinen das Initiativrecht gebe.

Abgeordneter Arentz (CDU) kann nicht nachvollziehen, daß auf diesem Gebiet Schwierigkeiten zu erwarten sein sollten; denn es handele sich um eine Soll-Bestimmung und keine Muß-Bestimmung.

Vor der Schlußabstimmung erklärt der Abgeordnete, daß seine Fraktion dem Gesetzentwurf wegen der fehlenden Übereinstimmung in der Frage der Höhe der Kostenerstattung für Betreuungsvereine nicht zustimmen werde, obwohl in den übrigen Punkten Konsens erzielt worden sei.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an.

Schlußabstimmung siehe Beschlufteil zu diesem Protokoll.

gez. Champignon
Vorsitzender

04.05.1992/06.05.1992

300